

Geschäftsordnung des Konvents der Doktorandinnen und Doktoranden der Pädagogischen Hochschule Heidelberg vom 1. April 2015

Aufgrund von § 38 Abs. 7 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), neugefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), haben die zur Promotion angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden der Pädagogischen Hochschule Heidelberg am 01.04.2015 einen Konvent gebildet, der mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder folgende Geschäftsordnung verabschiedet hat. Die Rektorin hat am 27. April 2015 die Geschäftsordnung in Kraft gesetzt.

§ 1 Zuständigkeiten des Konvents

- (1) Der Konvent der Doktorandinnen und Doktoranden der Pädagogischen Hochschule Heidelberg kann die die Doktorandinnen und Doktoranden betreffenden Fragen beraten und Empfehlungen an die Organe der Hochschule aussprechen (§ 38 Abs. 7, S. 3 LHG).
- (2) Entwürfe der Promotionsordnungen sind dem Konvent zur Stellungnahme weiterzuleiten. Die Stellungnahme des Konvents wird den Senatsunterlagen beigelegt (§ 38 Abs. 7, S. 6 LHG).

§ 2 Zusammensetzung des Konvents

- (1) Dem Konvent der Doktorandinnen und Doktoranden gehören alle angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden der Pädagogischen Hochschule Heidelberg als Mitglieder an.
- (2) Die Mitgliedschaft im Konvent beginnt mit dem Tag der Annahme als Doktorandin bzw. als Doktorand durch die zuständige Fakultät und endet am Tag der Aushändigung der Promotionsurkunde, durch Aufhebung der Annahme gemäß der jeweiligen Promotionsordnung oder durch eine andere Beendigung des Promotionsverfahrens an der PH Heidelberg.

§ 3 Vorstandswahl und Amtszeit

- (1) Der Konvent wählt je ein Mitglied des Konvents zur bzw. zum Vorsitzenden und zur Stellvertreterin bzw. zum Stellvertreter. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende und die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter bilden den Vorstand.
- (2) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende und die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter werden jeweils in gesonderten Wahlgängen gewählt.
- (3) Die Wahl der bzw. des Vorsitzenden und der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters erfolgt nach einfacher Mehrheitswahl. Sie wird als geheime Wahl mit Stimmzetteln durchgeführt.
- (4) Die Amtszeit der bzw. des Vorsitzenden und der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters beträgt jeweils zwei Jahre und beginnt mit dem Tag der Wahl.
- (6) Die Amtszeit endet mit dem Ausscheiden aus dem Konvent gemäß § 2 Absatz 2.
- (7) Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (8) Scheidet die bzw. der Vorsitzende oder die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter vorzeitig aus, erfolgt in der nächsten Sitzung des Konvents die Wahl bezüglich des nachzubesetzenden Amtes für die restliche Amtszeit.

§ 4 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand übernimmt die Vertretung der Beschlüsse des Konvents der Doktorandinnen und Doktoranden nach außen.
- (2) Der Vorstand lädt zu den Konventssitzungen ein und gewährleistet deren ordnungsgemäße Leitung.

§ 5 Sitzungen und Beschlüsse

- (1) Pro Semester findet in der Regel eine Sitzung des Konvents statt.
- (2) Die bzw. der Vorsitzende bzw. deren bzw. dessen Stellvertretung können bei aktuellem Anlass zu weiteren Sitzungen einladen.
- (3) Der Vorstand beruft den Konvent schriftlich per E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Er versendet die Einladungen sowie die zur Beratung erforderlichen Unterlagen spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin per E-Mail an alle Mitglieder des Konvents.
- (4) Jedes Mitglied des Konvents kann verlangen, dass ein von ihr bzw. ihm bezeichneter Gegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird.
- (5) Anträge zur Tagesordnung und die zur Beratung erforderlichen Unterlagen müssen schriftlich per E-Mail mindestens zwei Wochen vor der Sitzung beim Vorstand eingehen. Der Vorstand legt die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte fest.
- (6) Der Konvent ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.
- (7) An der Promotion interessierte Personen können als Gäste an Sitzungen jedoch ohne aktives oder passives Stimmrecht teilnehmen.
- (8) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (9) Der Konvent beschließt in der Regel offen mit Handzeichen. Beschlussfassungen sind geheim in den Fällen, die gesetzlich, in der Grundordnung oder in der Geschäftsordnung des Konvents vorgesehen sind, ferner dann, wenn ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
- (10) Für eine Änderung der Geschäftsordnung des Konvents ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 6 Entsendung eines Mitglieds in den Senat

- (1) Der Konvent entsendet die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur beratenden Teilnahme an Sitzungen des Senats der Pädagogischen Hochschule Heidelberg, sofern dies die Grundordnung vorsieht. Der oder dem Vorsitzenden steht es unter Berücksichtigung der Tagesordnungspunkte des Senats frei, über die Teilnahme an den Senatssitzungen zu entscheiden.
- (2) Ist der Vorstand verhindert, kann er einen Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin benennen, um an den Sitzungen des Senats beratend teilzunehmen.

§ 7 Sitzungsprotokoll

- (1) Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Der Vorstand bestimmt eine Schriftführerin bzw. einen Schriftführer zur Anfertigung des Sitzungsprotokolls.
- (2) Das Protokoll muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Mitglieder, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sowie den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Das Protokoll ist von der bzw. dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer zu unterzeichnen und innerhalb eines Monats nach der Sitzung an alle Mitglieder des Konvents zu versenden.
- (3) Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn innerhalb eines Monats nach Versand beim Vorstand kein Einspruch eingelegt wird. Wird in dieser Frist Einspruch erhoben, so wird über die Genehmigung des Protokolls in der nächsten Sitzung des Konvents auf der Grundlage eines schriftlichen Antrags auf Änderung des Protokolls beraten, sofern nicht die bzw. der Vorsitzende im Einvernehmen mit der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer dem Einspruch zustimmt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Bestätigung und Bekanntgabe durch die Rektorin bzw. den Rektor in Kraft.

Heidelberg, 27. April 2015



Prof. Dr. Anneliese Wellensiek
Rektorin